

Mag. Marianne Aschenbrenner GRÜNE
Helmut Stachowetz-Axmann, MSc. GRÜNE

Marion Klameker FPÖ
Joseph Michael Lentner NEOS
Ingrid Öhler

Entschuldigt abwesend:

Edith Vogl ÖVP
Jenifer Erasim SPÖ

Schriftführerin: Mag. Manuela Müller

Der Bürgermeister René Lobner eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Tagesordnung lautet:

- - - Öffentliche Sitzung - - -

Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04. Mai 2022
2. 1. Nachtragsvoranschlag inkl. Dienstpostenplan
3. Prüfbericht vom 02.06.2022 samt Stellungnahme
4. Wahl-Service GemDat – Vereinbarung
5. Gebührenanpassung Kindergarten
6. Richtlinie Förderung von Gewerbe- und Handelsbetrieben im Stadtzentrum
7. Außerkraftsetzung Richtlinien Industrie- und Gewerbebeförderung
8. Öfiber Absichtserklärung
9. Mitarbeiter Eintritt Inhalatorium

Berichterstatter: StR. Mathias Bratengeyer

10. Beurkundung, PZ 1513/45
11. Änderung Flächenwidmungsplan
12. Antrag § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, Übernahme Teilflächen ins öffentliche Gut PZ 164/1 und 163/4
13. Antrag § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, Übergabe aus dem öffentlichen Gut PZ 419/2 und 422
14. Antrag § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, Übernahme Teilfläche ins öffentliche Gut PZ 1013/4
15. Antrag gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz PZ 2029/1 und 2030/6
16. PV Deponie – Annahmeerklärung Förderungsvereinbarung
17. PV Deponie – Beauftragung Ausschreibung und Bodengutachten
18. PV Deponie- Netzzugangsvereinbarung mit Netz NÖ
19. Dienstbarkeitsvertrag Fa. Fetter

Berichterstatter: StR. Wolfgang Halwachs

20. Kläranlage, Errichtung Brandmeldeanlage

Berichterstatter: StR. Maximilian Beck

21. Regionalbad, Reinigung Naherholungszentrum

Berichterstatter: StR. Ulrike Cap

22. Überlassung/Schenkung von 2 Telefonzellen der Telekom Austria A1

Berichterstatter: StR. Michael Hlavaty

23. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Bewegungs- und Veranstaltungsräumen

Berichterstatter: StR. Beate Kainz

24. Ankauf VOR Schnupperticket

--- Nicht Öffentliche Sitzung ---

Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner

25. Kaufvertrag Gärtnergasse
26. Kaufvertrag Malerei Fischer GmbH
27. Adaptierung Vertrag Hansy
28. Kooperationsvertrag Windpark
29. Sommerszene – Vereinbarung Gastronomie
30. Personalagenden

Gegen die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird kein Einwand erhoben.

Herr Bürgermeister René Lobner berichtet, dass ein Dringlichkeitsantrag von den NEOS gemäß § 46 Abs. 3 NÖGO eingebracht wurde.

Herr GR Joseph Lentner verliest den Dringlichkeitsantrag betreffend eines "Energiesparplans für die Stadtgemeinde Gänserndorf".

Ich stelle gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 folgenden Dringlichkeitsantrag und beantrage seine Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2022

Begründung der Dringlichkeit:

Auf Grund des Ukraine - Kriegs und der einhergehenden Inflation und Teuerung sind die Kosten für Energie auch in Österreich stark gestiegen. Um das Gemeindebudget zu schonen und auch im Sinne der Ökologie zu handeln ist es dringend erforderlich entsprechende Sparmaßnahmen in den Gebäuden der Stadtgemeinde Gänserndorf umzusetzen.

Der Antrag lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen, die verantwortlichen Stadträt*innen und Mitarbeiter*innen mit der Erstellung eines "Energiesparplans für die Stadtgemeinde Gänserndorf" zu beauftragen, um das Energiesparpotenzial auszuloten und die entsprechenden Maßnahmen schnellstmöglich umzusetzen.

Der Antrag wird mit 13 Stimmen (Zustimmung: 8 Stimmen SPÖ, 4 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos) gegen 22 Stimmen (Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Dem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Punkt 1: Der Herr Bürgermeister René Lobner berichtet, dass gegen das Gemeinderatsprotokoll vom 04. Mai 2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

Punkt 2: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der beiliegende 1. Nachtragsvoranschlag inklusive Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kalensky

Punkt 3: Der Bürgermeister René Lobner berichtet über den unangesagten Prüfungsausschuss am 02.06.2022. Die Obfrau GR Ingrid Öhler verliert den Prüfbericht. Der Bürgermeister René Lobner verliert die Stellungnahme zum Prüfbericht (Beilage 1)

Wird zur Kenntnis genommen.

Bearbeiter: Kalensky

Punkt 4: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle, dass Produkt „Wahlservice“ welches von der Firma Gemdat angeboten wird zu beschließen. Es beinhaltet den Druck und Versand der amtlichen Wahlinformation als Selfmailer bei Wahlen sowie die Nutzung der elektronischen Wahlkartenantragstellung mit deren Abwicklung. Die Kosten belaufen sich pro Wahldurchgang und Wahlberechtigtem auf € 0,8394, bei Kommunal- sowie Landtagswahlen zusätzlich auf € 0,3796 (indexangepasst). Diese Vertragsserweiterung „Wahlservice“ gilt ab sofort und für alle zukünftigen Wahlen.

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass das „Wahlservice“ als Zusatzvereinbarung zu dem bestehenden Vertrag mit der gemdat – NÖ Gemeinde-Datenservice GmbH abgeschlossen wird.

Frau StR Beate Kainz stellt den Antrag, die Gemeinde möge auch gleich Infos zum Programm Sessions bzw sessions net von Gemdat anfordern und bewerten, um dieses elektronische Sitzungsvorbereitungsprogramm den Gremien zum Beschluss vorlegen zu können.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 5 Stimmen (Zustimmung: 4 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos) gegen 30 Stimmen (Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Der Antrag von Herrn Bürgermeister Lobner wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Wittman

Punkt 5: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, folgende Änderungen der Kindergartentarife zu beschließen:

Kindergartenbeitrag

Gemäß Indexveränderung, soll der Kindergartenbeitrag pro Monat ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 mit einem Betrag in Höhe von € 22,00 inkl. Ust (bisher 20€ inkl. Ust) 10mal jährlich vorgeschrieben werden. Bei Anmeldung zur Ferienbetreuung wird dieser Betrag auch in den Monaten Juli und August verrechnet.

Essensbeiträge

Ab 5. September 2022 soll der Essensbeitrag in den Kindergärten gemäß Indexveränderung von täglich € 3,30 inkl. Ust auf € 3,60 inkl. Ust angehoben werden.

Nachmittagsbetreuung

Weiters wolle der Gemeinderat beschließen, dass ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die Tarife für die Nachmittagsbetreuung wie folgt geändert werden:

Nachmittagsbetreuung unter 10 Std	von 50,00 € inkl. Ust	auf 60,00 € inkl. Ust
Nachmittagsbetreuung bis 15 Std	von 80,00 € inkl. Ust	auf 95,00 € inkl. Ust
Nachmittagsbetreuung über 15 Std	von 100,00 € inkl. Ust	auf 120,00 € inkl. Ust

Frau GR Margot Linke stellt den Antrag auf getrennte Abstimmung der Beiträge.

Der Antrag von Frau GR Linke wird mit 13 Stimmen (Zustimmung: 8 Stimmen SPÖ, 4 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos) gegen 22 Stimmen (Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Herr GR Joseph Lentner stellt den Antrag, die Gebührenanpassung für die Kindergärten aufs Jahr 2023 zu verschieben. Die fehlende Bedeckung soll über den HHP "Haushaltsrücklage Nr.8/9990935/00001" erfolgen.

Der Antrag von Herr GR Lentner wird mit 6 Stimmen (Zustimmung: 1 Stimme SPÖ: GR Franz Irlvek, 4 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos) gegen 29 Stimmen (Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP; 7 Stimmen SPÖ: StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Jasmin Hager, GR Kerstin Cap, GR Christine Löwenpapst, GR Murat Aslan, GR Vanessa Beier; 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Frau GR Margot Linke stellt den weiteren Antrag, die Kindergartenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung und die Essenbeiträge nur gemäß der Indexsteigerung, also um maximal 7 %, zu erhöhen.

Der weitere Antrag von Frau GR Linke wird mit 4 Stimmen (Zustimmung: 4 Stimmen Grüne) gegen 31 Stimmen (Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Der Antrag von Herrn Bürgermeister Lobner wird mit 22 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) gegen 13 Stimmen (Gegenstimmen: 8 Stimmen SPÖ, 4 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos) angenommen.

Bearbeiter: Kalensky

Punkt 6: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Handelsbetrieben im Stadtzentrum beschließen. Mit dieser Richtlinie soll die Schaffung eines Branchenmixes und von Arbeitsplätzen im Zentrum finanziell unterstützt werden.

Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Handelsbetrieben im Stadtzentrum Gänserndorf

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen die Schaffung von Arbeitsplätzen und eines Branchenmix im Zentrum von Gänserndorf finanziell unterstützt werden.

1. Ziel und Gegenstand der Förderung:

Ziel dieser Förderung ist die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen durch Neugründung, Ansiedlung oder Betriebsübernahme von kleinen Gewerbe-, Handels- und Gastronomiebetrieben im Zentrum von Gänserndorf und Verschönerung des Ortsbildes. Besonderes Augenmerk soll dabei auf einen ausgewogenen Branchenmix gelegt werden.

2. Förderbare Betriebe

Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind sowie in Gänserndorf Kommunalsteuer entrichten (werden). Gefördert werden Verkaufslokale im Erdgeschoss an folgenden Standortadressen in Gänserndorf:

- Bahnstraße
- Hauptstraße
- Kirchenplatz
- Rathausplatz
- Hans-Kudlich-Gasse (von der Bahnstraße bis zur Höhe Parkplatz Hans Kudlich-Gasse)
- Exner Platz
- Marchfelder Platz

Die Unternehmen/Betriebe sollen den bestehenden Branchenmix ergänzen.

Nicht gefördert werden:

- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Unternehmen/Betriebe, die keinen Beitrag zum Branchenmix liefern

3. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden die Renovierungs- bzw. Sanierungskosten und Umbauarbeiten der straßenseitige Fassade in der Höhe der tatsächlichen Investitionskosten, aber max 5.000 Euro, sofern die Mittel im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die Mindestinvestitionssumme für die Fassadenarbeiten muss 3.000 Euro betragen. Die Auszahlung erfolgt in Form einer einmaligen nicht rückzahlbaren Förderung aus dem Titel „Industrie- und Gewerbeförderung“.

Nicht gefördert werden:

- Abbruch- und Entsorgungskosten
- Eigenleistungen
- Neubauten

4. Abwicklung der Förderung

Die Planungsunterlagen bzw. Beschreibung für die Renovierung/Sanierung/Neugestaltung der Fassaden eines Verkaufslokals im Erdgeschoss sind vor Beginn der Durchführung der Stadtgemeinde Gänserndorf zu übermitteln und mit ihr abzustimmen.

Die schriftliche Zusage der Förderung erfolgt nach Vorlage der Planungsunterlagen bzw. Beschreibung, Kostenvoranschlägen bzw. Kostenaufstellung bei Selbstdurchführung der Arbeiten und einem Foto der Fassade vor der Durchführung der Maßnahmen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das bekanntgegebene Konto nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der bezahlten Rechnungen. Die Rechnungen dürfen nicht älter als 6 Monate sein und müssen auf den Förderempfänger lauten. Eine Zahlungsbestätigung sowie ein Foto der umgesetzten Maßnahmen ist beizulegen.

Allfällige offene Forderung des Förderwerbers gegenüber der Stadtgemeinde Gänserndorf werden von der Stadtgemeinde Gänserndorf gegengerechnet.

5. Förderbedingungen und Verpflichtungen des Förderwerbers

Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung darüber, welche Förderansuchen befürwortet wird, fällt in jedem Einzelfall der Stadtrat im Rahmen seiner budgetären Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Branchenmix.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die zur Erlangung der Förderung erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Nachweise beizubringen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Vorlage der von der Gemeinde verlangten Unterlagen.

Diese Richtlinie tritt mit 1.9.2022 in Kraft.

Frau StR Beate Kainz stellt den Antrag, nachdem aktuell nicht ersichtlich ist, ob Unterlagen während der Auflage geändert oder ergänzt worden sind, die Gemeinde möge Infos zum Programm Sessions bzw sessions net von Gemdat anfordern und bewerten, um dieses elektronische Sitzungsvorbereitungsprogramm den Gremien zum Beschluss vorlegen zu können.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 5 Stimmen (Zustimmung: 4 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos) gegen 30 Stimmen (Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Frau StR Beate Kainz stellt den weiteren Antrag, jedes Ansuchen vorab dem zuständigen Ausschuss vorzulegen, da die Änderung die Informations- und Beschlusspflicht auf den Stadtrat reduziert.

Der weitere Antrag von Frau StR Kainz wird mit 5 Stimmen (Zustimmung: 4 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos) gegen 30 Stimmen (Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Der Antrag von Herrn Bürgermeister Lobner wird mit 31 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) gegen 4 Stimmen (Stimmenthaltung: 4 Stimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: Fried

Punkt 7: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, die Außerkraftsetzung der Richtlinien für die „Industrie- und Gewerbeförderung bei der Errichtung eines neuen Betriebes in Gänserndorf“, beschlossen im Gemeinderat am 2.11.2016, zu beschließen. Die Richtlinie zielt auf die Förderung der Neuansiedlung im Bereich der Industriestraße ab, sie greift aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr. Zukünftig soll die Industrie- und Gewerbeförderung Betriebe in den Betriebsgebieten, aber auch im Stadtzentrum unterstützen.

Bis Herbst 2022 soll eine geänderte Richtlinie für die Förderung der Neuansiedlung in den Betriebsgebieten ausgearbeitet und im Gemeinderat beschlossen werden. Eine Richtlinie für die Förderung der Gewerbe- und Handelsbetriebe im Stadtzentrum liegt zum Beschluss vor.

Herr GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc. Stellt den Antrag auf die ausgearbeitete RL zu warten und erst bei Vorliegen der neuen RL, die alte außer Kraft zu setzen.

Der Antrag von Herrn GR Stachowetz-Axmann, MSc. wird mit 4 Stimmen (Zustimmung: 4 Stimmen Grüne) gegen 31 Stimmen (Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Der Antrag von Herrn Bürgermeister Lobner wird mit 31 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) gegen 4 Stimmen (Stimmenthaltung: 4 Stimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: Fried

Punkt 8: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die vorliegenden Absichtserklärung, zur Unterstützung bei der Einreichung zum FFG Fördercall für eine möglichst flächendeckende Glasfaserversorgung, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Punkt 9: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass alle Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Gänserndorf sowie alle Vertragsbediensteten der Gemeinde- und Schulverbände mit Sitzgemeinde Gänserndorf (Musikschulverband, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband, die Schulgemeinden NMS, Poly und ASO), die zum 1.4. des laufenden Jahres beschäftigt sind, jährlich für das Inhalatorium Gänserndorf 10 Eintritte gratis erhalten sollen. Diese Eintritte sind nur in der jeweiligen Saison einlösbar.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Punkt 10: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die vorliegende Beurkundung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen betreffend die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 des Grundstückes 1513/45 im Ausmaß von 5 m² aus der EZ 2270 in die EZ 2349 gemäß der

Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Markus Molzer, GZ 1106, vom 1.9.2020, unterfertigt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 11: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, die vorliegende Verordnung betreffend Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes - in gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf abgeänderter Form bezüglich des Änderungspunktes 1 in - gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form (Plandarstellung: PZ.: GÄNS-FÄ10-12205-BP) beschließen.

Die öffentliche Auflage zur Einsichtnahme hat von 14.03.2022 bis 25.04.2022 stattgefunden. Während der Auflagefrist zur Einsichtnahme des Änderungsverfahrens wurden betreffend dieser Änderungspunkte folgende Stellungnahmen abgegeben (siehe Beilage):

SN1: DI Georg Hofmann, Dr. Gisela Hofmann

SN2: Ing. Herbert Stefanovics

SN3: DI Johanna Hofmann

SN4: Arch. Wolfgang Hochmeister, Mag. Christian Hochmeister, Johannes Hochmeister

SN5: Amt der NÖ Landesregierung

SN6: Erna Horvath, Otto Gindl

SN7: Mag. Andreas Zehndorfer (vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Claudia Vitek)

SN8: Doris Rasin-Streden

SN9: Sonja Losert (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lorenz E. Riegler)

SN10: Irene Kraus

SN11: Leopold Kaiser

Weiters liegt das Gutachten der raumordnungsfachlichen Sachverständigen, DI Doris Schober-Schütt, des Amtes der NÖ Landesregierung (Abt. RU7) vom 12.5.2022 vor. Aufgrund dieser Begutachtung soll folgende Verordnung beschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung betreffend Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes - in gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf abgeänderter Form bezüglich des Änderungspunktes 1 in - gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form (Plandarstellung: PZ.: GÄNS-FÄ10-12205-BP) beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Gänserndorf - in gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf abgeänderter Form - abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ: GÄNS – FÄ10 – 12205) - verfasst von DI.Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBI.Nr. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingungen für Aufschließungszonen:

Bereich „Gänserndorf-Stadt“:

BW - A5.2 und BW - A7 („Stadt“):

* Vorliegen eines dem rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entsprechenden, gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept

* Errichtung der überörtlichen Straßenprojekte „S8“ und „B8 Umfahrung Gänserndorf – Abschnitt Ost“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A9.2 („Stadt“):

* Vorliegen eines Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und dem (den) Eigentümer(n) der Aufschließungszone betreffend Erwerb der am südlichen Rand der Aufschließungszone vorgesehenen Grünlandwidmungen („Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ bzw. „Grünland-Park (Gp)“) zu einem angemessenen Grünlandpreis

* Errichtung der überörtlichen Straßenprojekte „S8“ und „B8 Umfahrung Gänserndorf – Abschnitt Ost“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A10 („Stadt“):

* Vorliegen eines Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und dem (den) Eigentümer(n) der Aufschließungszone betreffend Erwerb der am südlichen bzw. westlichen Rand der Aufschließungszone vorgesehenen Grünlandwidmungen („Grünland-Grüngürtel (Ggü)“) zu einem angemessenen Grünlandpreis

* Errichtung der überörtlichen Straßenprojekte „S8“ und „B8 Umfahrung Gänserndorf – Abschnitt Ost“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A11 („Stadt“):

* Vorliegen eines Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und dem (den) Eigentümer(n) der Aufschließungszone betreffend Erwerb der am südlichen bzw. westlichen Rand der Aufschließungszone vorgesehenen Grünlandwidmungen (“Grünland-Grüngürtel (Ggü)” bzw. “Grünland-Park (Gp)”) zu einem angemessenen Grünlandpreis

* Erteilung von Baubewilligungen für zumindest 75% jener Bauplätze, die aus der Aufschließungszone „BW-A10“ geschaffen worden sind

* Errichtung der überörtlichen Straßenprojekte „S8“ und „B8 Umfahrung Gänserndorf – Abschnitt Ost“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A12.2 („Stadt“):

* Erteilung von Baubewilligungen für zumindest 75% jener Bauplätze, die aus der „Aufschließungszone BW-A12.1“ geschaffen worden sind

* Errichtung der überörtlichen Straßenprojekte „S8“ und „B8 Umfahrung Gänserndorf – Abschnitt Ost“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A13 („Stadt“):

* Vorliegen eines dem rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entsprechenden, gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes sowie einer Bebauungsstudie für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept

* Errichtung der überörtlichen Straßenprojekte „S8“ und „B8 Umfahrung Gänserndorf – Abschnitt Ost“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A14 („Stadt“):

* Erteilung von Baubewilligungen für zumindest 75% jener Bauplätze, die aus der Aufschließungszone „BW-A13“ geschaffen worden sind

* Errichtung der überörtlichen Straßenprojekte „S8“ und „B8 Umfahrung Gänserndorf – Abschnitt Ost“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich

beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A15 („Stadt“):

- * Erteilung von Baubewilligungen für zumindest 75% jener Bauplätze, die aus der Aufschließungszone „BW-A13“ oder aus der Aufschließungszone „BW-A14“ geschaffen worden sind
- * Vorliegen eines Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und dem (den) Eigentümer(n) der Aufschließungszone betreffend Erwerb der am südlichen Rand der Aufschließungszone vorgesehenen Grünlandwidmungen („Grünland-Park (Gp)“) zu einem angemessenen Grünlandpreis
- * Errichtung der überörtlichen Straßenprojekte „S8“ und „B8 Umfahrung Gänserndorf – Abschnitt Ost“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A17 („Stadt“):

- * Vorliegen eines dem rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entsprechenden, gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept
- * Vorliegen eines Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und dem (den) Eigentümer(n) der Aufschließungszone betreffend Erwerb der am östlichen Rand der Aufschließungszone vorgesehenen Grünlandwidmungen („Grünland-Grüngürtel (Ggü)“) zu einem angemessenen Grünlandpreis
- * Erteilung von Baubewilligungen für zumindest 75% jener Bauplätze, die aus der Aufschließungszone „BW-A16“ geschaffen worden sind
- * Errichtung der überörtlichen Straßenprojekte „S8“ und „B8 Umfahrung Gänserndorf – Abschnitt Ost“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A18 („Stadt“):

- * Vorliegen eines dem rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entsprechenden, gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept
- * Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „Umfahrung Gänserndorf - West“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses

Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A19 („Stadt“):

* Vorliegen eines dem rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entsprechenden, gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept

* Vorliegen eines Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und dem (den) Eigentümer(n) der Aufschließungszone betreffend Erwerb der am Rand der Aufschließungszone vorgesehenen Grünlandwidmung („Grünland-Grüngürtel (Ggü)“)

* Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „Umfahrung Gänserndorf - West“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A20 und BW - A21 („Stadt“):

* Vorliegen eines dem rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entsprechenden, gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept

* Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „Umfahrung Gänserndorf - West“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A22.1, - A22.2 und - A22.3 („Stadt“):

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der technischen Infrastruktur

* Vorliegen eines gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept

* Vorliegen eines Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und dem (den) Eigentümer(n) der Aufschließungszone betreffend der Übernahme der als "Bauland-Sondergebiet (BS)" gewidmeten Fläche durch die Stadtgemeinde Gänserndorf

* Baubeginn für zumindest 75% der Fläche des zuvor eröffneten Teilabschnittes in der Aufschließungszone "A22.1" bis "A22.3"

* Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „Umfahrung Gänserndorf - West“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses

Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A23.1, - A23.2 und - A23.3 („Stadt“):

* Eröffnung aller Teilabschnitte der Aufschließungszone "BW-A22" sowie Bebauung für zumindest 75% der Fläche des zuletzt eröffneten Teilabschnittes der Aufschließungszone "BW-A22"

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der technischen Infrastruktur

* Vorliegen eines gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept

* Baubeginn für zumindest 75% der Fläche des zuvor eröffneten Teilabschnittes in der Aufschließungszone "A23.1" bis "A23.3"

* Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „Umfahrung Gänserndorf - West“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A24.1, - A24.2 und - A24.3 („Stadt“):

* Eröffnung aller Teilabschnitte der Aufschließungszone "BW-A23" sowie Bebauung für zumindest 75% der Fläche des zuletzt eröffneten Teilabschnittes der Aufschließungszone "BW-A23"

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der technischen Infrastruktur

* Vorliegen eines gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept

* Baubeginn für zumindest 75% der Fläche des zuvor eröffneten Teilabschnittes in der Aufschließungszone "A24.1" bis "A24.3"

* Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „Umfahrung Gänserndorf - West“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A25.1 und - A25.2 („Stadt“):

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der technischen Infrastruktur

* Vorliegen eines gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept

- * Vorliegen eines Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und dem (den) Eigentümer(n) der Aufschließungszone betreffend der Übernahme der als "Bauland-Sondergebiet (BS)" gewidmeten Fläche durch die Stadtgemeinde Gänserndorf
- * Baubeginn für zumindest 75% der Fläche des zuvor eröffneten Teilabschnittes in der Aufschließungszone "A25.1" bis "A25.2"
- * Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „Umfahrung Gänserndorf - West“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A26 („Stadt“):

- * Eröffnung aller Teilabschnitte der Aufschließungszone "BW-A25" sowie Bebauung für zumindest 75% der Fläche des zuletzt eröffneten Teilabschnittes der Aufschließungszone "BW-A25"
- * Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der technischen Infrastruktur
- * Vorliegen eines gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept
- * Vorliegen eines Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und dem (den) Eigentümer(n) der Aufschließungszone betreffend der Übernahme der als "Bauland-Sondergebiet (BS)" bzw. "Grünland- Grüngürtel (Ggü-1)" mit der Funktionsbezeichnung "Siedlungsgliedernd" gewidmeten Flächen durch die Stadtgemeinde Gänserndorf
- * Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „Umfahrung Gänserndorf - West“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A27, BW - A28 und BW - A29 („Stadt“):

- * Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „Umfahrung Gänserndorf - West“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A30, BW - A31 und BW - A32 („Stadt“):

- * Errichtung der überörtlichen Straßenprojekte „S8“ und „B8 Umfahrung Gänserndorf – Abschnitt Ost“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der

Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

Bereich „Gänserndorf-Süd“:

BW - A1 („Süd“):

* Vorliegen eines Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und dem (den) Eigentümer(n) der jeweiligen Aufschließungszone oder einer Teilfläche der Aufschließungszone betreffend Erwerb der am nördlichen Rand der Aufschließungszone vorgesehenen Grünlandwidmungen („Grünland-Grüngürtel (Ggü)“) zu einem angemessenen Grünlandpreis

* Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „S8“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A3 („Süd“):

* Vorliegen eines dem rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entsprechenden, gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept

* Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „S8“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A7, BW - A8, BW - A9 („Süd“):

* Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern über die Abtretung aller innerhalb oder am Rand der Aufschließungszone im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen „öffentlichen Verkehrsflächen“ ins öffentliche Gut

* Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Bereich der Aufschließungszone

* Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „S8“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A12 („Süd“):

* Vorliegen eines dem rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entsprechenden, gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich

der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept

* Vorliegen eines Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und dem (den) Eigentümer(n) der jeweiligen Aufschließungszone oder einer Teilfläche der Aufschließungszone betreffend Erwerb der am Rand der Aufschließungszone vorgesehenen Grünlandwidmung (Grünland-Grüngürtel) zu einem angemessenen Grünlandpreis sowie betreffend deren Bepflanzung bzw. konkrete Ausgestaltung

* Vorliegen von Baubewilligungen für zumindest 75% jener Bauplätze, die aus der Aufschließungszone „BW-A11“ geschaffen worden sind

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der technischen Infrastruktur

* Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „S8“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A17 („Süd“):

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der technischen Infrastruktur

* Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „S8“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A18 („Süd“):

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der technischen Infrastruktur

* Baubeginn für zumindest 75% der Bauplätze in der Aufschließungszone "BW-A17"

* Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „S8“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

BW - A19 bis BW - A32 („Süd“):

* Errichtung des überörtlichen Straßenprojektes „S8“ oder Vorliegen eines seitens der STG Gänserndorf in Auftrag gegebenen verkehrstechnischen Gutachtens, durch welches nachgewiesen wird, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass die Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach Antrag auf Eröffnung der Aufschließungszone vorliegen.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

René Lobner

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Antrag wird mit 32 Stimmen (Zustimmung: 18 Stimmen ÖVP: Bgmst René Lobner, Vizebgmst Christine Beck, StR Mathias Bratengeyer, StR Claudia Pawlik, M.Ed., StR Maximilian Beck, StR Wolfgang Halwachs, GR Renate Stiglitz, GR Robert Berl, GR Maria Pokorny, GR Stephan Sadil, GR Christian Sieghart, GR Mag. Claudia Kalensky, GR Maria-Luise Barelli, GR Mag. Marion Schirato, GR Bettina Pieler, GR Philipp Toth, GR Rudolf Stöger, GR Daniel Waitzer; 8 Stimmen SPÖ, 4 Stimmen Grüne, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) gegen 3 Stimmen (3 Stimmenthaltungen: 2 Stimmen ÖVP: GR Gerhard Schönner, GR Gregor Scharmitzer; 1 Stimme Neos) angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 12: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Trennstücke 1 (372 m²), 2 (16 m²) und 3 (13m²) der PZ 163/4 und 164/1 gemäß Vermessungsurkunde des DI Markus Molzer, GZ: 1823, vom 22.4.2022, ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gänserndorf übernommen werden sollen. Der entsprechende Antrag soll beim Vermessungsamt Gänserndorf gestellt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 13: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Trennstücke 1 (15 m²) und 2 (17m²) aus dem öffentlichen Gut der gemeindeeigenen PZ 2601/1 den PZ 419/2 und 422 gemäß Vermessungsurkunde der geopoint ZT GmbH, GZ: 1474ATP/20, vom 14.4.2022, übertragen werden sollen. Der entsprechende Antrag soll beim Vermessungsamt Gänserndorf gestellt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 14: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass das Trennstück 1 (40 m²) der PZ 1013/4 gemäß Vermessungsurkunde des DI Markus Molzer, GZ: 1803, vom 16.5.2022, ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gänserndorf übernommen werden sollen. Der entsprechende Antrag soll beim Vermessungsamt Gänserndorf gestellt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 15: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass dem Antrag nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Erich Brezovsky, GZ: 10352/21, vom 8.2.2022, zugestimmt werden soll. **Der Antrag wird mit 31 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) gegen 4 Stimmen (Stimmhaltung: 4 Stimmen Grüne) angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 16: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, die vorliegende Annahmeerklärung des Fördervertrages mit dem Klima- und Energiefonds für die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Gelände der ehemaligen Hausmülldeponie beschließen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 17: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für die PV-Anlage auf dem auf dem Gelände der ehemaligen Hausmülldeponie

- die Kanzlei Mag. Schweinhammer mit der Durchführung der Ausschreibung zu Kosten von € 8.000,-- exkl. USt. lt. Angebot vom 7.2.2022 und
- die Firma Geo Data mit der Erstellung eines Bodengutachtens zu Kosten von € 3.929,63 exkl. USt. lt. Angebot vom 13.6.2022

beauftragt werden sollen.

Die Finanzierung soll über die Rücklagen der Müllabfuhr erfolgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 18: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, die vorliegende sowie die von der Netz NÖ GmbH für Juli zugesagte zweite (im Wesentlichen gleichlautende) Netzzugangs-Vereinbarung mit der Netz NÖ GmbH für die PV-Anlage auf dem Gelände der ehemaligen Hausmülldeponie, Wiener Straße 2, zu beschließen. Diese Netzzugangs-Vereinbarungen beinhalten Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelte im Gesamtbetrag von knapp 170.000,-- Euro.

Die für die PV-Anlage am besten geeignete Transformatorstation verfügt über 2 Messungen, welche seitens der Netz NÖ mit eigenen Vereinbarungen (zu je 300 kVA) geregelt werden. Die zweite Vereinbarung konnte aus Termingründen noch nicht fertiggestellt werden.

Die Finanzierung soll über die Rücklagen der Müllabfuhr erfolgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 19: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass vorliegender Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen Fa. Fetter und der Stadtgemeinde Gänserndorf, erstellt durch den Rechtsanwalt Dr. Carl Knittl, beschlossen werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 20: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass nach Einholung von 3 Angeboten, die Fa. Landsteiner aus Amstetten mit der Lieferung und Montage einer Brandmeldeanlage für das Areal der Kläranlage Gänserndorf zu Kosten von € 28.205,18 exkl. USt. lt. Angebot vom 26.04.2022 beauftragt werden soll.

Frau StR Beate Kainz stellt den Antrag, da sich zwei Angebote nach Richtigstellung nur mehr minimal unterscheiden, einmal nach zu verhandeln.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 4 Stimmen (Zustimmung: 4 Stimmen Grüne) gegen 31 Stimmen (Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Der Antrag von StR Halwachs wird mit 31 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) gegen 4 Stimmen (Stimmenthaltung: 4 Stimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka

Punkt 21: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Firma Reinigungsexpress mit der Reinigung des Naherholungszentrums im Außenbereich des Regionalbades zu Kosten von monatlich € 355,-- exkl. USt. lt. Angebot vom 18.05.2022, ab 30.06.2022 vorerst befristet bis 13.02.2023 in Anlehnung an den Hauptauftrag über die Reinigung des Bades (Auftrag wurde befristet auf ein Jahr bis 13.02.2023 erteilt), beauftragt werden soll.

Der Antrag wird mit 31 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) gegen 4 Stimmen (Stimmenthaltung: 4 Stimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 22: Die Stadträtin Ulrike Cap stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass ein(e) Überlassungsvereinbarung /Schenkung mit der Telekom Austria A 1 über 2 Telefonzellen abgeschlossen wird. Für eine Reinigung, Beschriftung und Adaptierung ist eine Summe von je € 500,00 vorgesehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Rothwangl

Punkt 23: Der Stadtrat Michael Hlavaty stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietung von Bewegungs- und Veranstaltungsräumen der Stadtgemeinde Gänserndorf beschließen. Die AGB tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Gänserndorf

Version 1.7.2022

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) gelten zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf (Vermieterin) und Mieter*innen (Mieter) und stellen die ausschließliche Rechtsgrundlage für das Rechtsverhältnis dar. Abweichende Regelungen werden nicht anerkannt und sind daher auch nicht Vertragsinhalt.

1. Räume und Mietgegenstände (Mietgegenstand) können über die Website (www.gaenserndorf.at) oder persönlich im Rathaus während der Öffnungszeiten gebucht werden. Die Buchung ist in jedem Fall ein verbindlicher Vertragsabschluss und verpflichtet den Mieter zur Zahlung der Mietkosten.
2. Buchungen und Stornierungen können bis spätestens 2 Tage vor Mietbeginn vorgenommen werden.
3. Für die Benutzung des Mietgegenstandes hat der Mieter ein Entgelt zuzüglich allfälliger USt. für die Miete und allfällige zusätzliche Serviceleistungen zu entrichten.
4. Die Vermieterin behält sich vor, Buchungen bei Zahlungsrückständen oder Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen abzulehnen oder aus wichtigem Grund durch schriftliche oder mündliche Erklärung aufzulösen.
5. Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund durch schriftliche oder mündliche Erklärung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – der Umstand, dass der Mieter unrichtige Angaben zu ihrer Person bzw. ihren vertretungsbefugten Organen oder über die Art und den Zweck der Veranstaltung macht.
6. Die Miete von Räumen ist für Firmen, Vereine etc. möglich, nicht aber für Privatpersonen.
7. Der Mieter hat während der Dauer der Benutzung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein von ihm genannter Vertreter anwesend oder erreichbar ist. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe oder Untervermietung des Mietgegenstands an Dritte ist nicht gestattet.
8. Der Mietgegenstand wird im vorab definierten Zeitraum zur Nutzung überlassen. Kommt es zu einer Überschreitung der Mietdauer wird das Nutzungsentgelt anhand der tatsächlichen Inanspruchnahme des Mietgegenstands angepasst und nachverrechnet.
9. Der Mieter hat allen Anordnungen der Mitarbeiter*innen der Vermieterin, denen der Mieter jederzeit Zugang zur Veranstaltung gewähren hat, sofort zu entsprechen.
10. Sämtliche in Zusammenhang mit der behördlichen Anmeldung und Durchführung einer Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben oder Gebühren und Auflagen sind vom Mieter selbstständig zu entrichten bzw. umzusetzen und er verpflichtet sich die Vermieterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
11. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand im selben Zustand an die Vermieterin zu übergeben, wie sie von der Vermieterin übernommen wurden. Sämtliche Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des Mieters. Allfällige Schäden sind umgehend zu melden.
12. Für Schäden, die dem Mieter, ihren Mitarbeiter*innen und Erfüllungsgehilfen oder den Besucher*innen in Zusammenhang mit einem Mietgegenstand der Vermieterin entstehen, haftet die Vermieterin nicht, es sei denn, die Vermieterin hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt oder die Haftung ist gesetzlich zwingend vorgesehen.
13. Der Mieter verpflichtet sich, die an den jeweiligen Standorten ausgehängte Betriebs-/Hausordnung und die Nichtraucherbestimmungen einzuhalten bzw. für die Einhaltung zu sorgen. Das bei den Mietgegenstand genannte Fassungsvermögen der einzelnen Räume darf bei Veranstaltungen nicht überschritten werden.
14. Für die Räumlichkeiten werden seitens der Vermieterin Chips oder Schlüssel zur Verfügung gestellt. Dafür ist eine separate Übernahmebestätigung/Vereinbarung mit der Vermieterin bei Abholung des Chips/Schlüssel zu unterzeichnen.
15. Mit jeder Buchung stimmt der Mieter den AGB zu und erteilt die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Erfassung und Verarbeitung der Angaben. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der separaten Datenschutzerklärung, die unter www.gaenserndorf.at/impressum abgerufen werden kann.

Frau StR Beate Kainz stellt den Antrag, die AGBs auf die Vermietung von Privatpersonen auszuweiten.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 6 Stimmen (Zustimmung: 4 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos, 1 Stimme ÖVP: GR Philipp Toth) gegen 29 Stimmen (Gegenstimmen: 19 Stimmen ÖVP: Bgmst René Lobner, Vizebgmst Christine Beck, StR Mathias Bratengeyer, StR Claudia Pawlik, M.Ed., StR Maximilian Beck, StR Wolfgang Halwachs, GR Renate Stiglitz, GR Robert Berl, GR Maria Pokorny, GR Stephan Sadil, GR Christian Sieghart, GR Mag. Claudia Kalensky, GR Maria-Luise Barelli, GR Mag. Marion Schirato, GR Bettina Pieler, GR Rudolf Stöger, GR Daniel Waitzer, GR Gerhard Schönner, GR Gregor Scharmitzer; 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Der Antrag von StR Hlavaty wird mit 29 Stimmen (Zustimmung: 18 Stimmen ÖVP: Bgmst René Lobner, Vizebgmst Christine Beck, StR Mathias Bratengeyer, StR Claudia Pawlik, M.Ed., StR Maximilian Beck, StR Wolfgang Halwachs, GR Renate Stiglitz, GR Robert Berl, GR Maria Pokorny, GR Stephan Sadil, GR Christian Sieghart, GR Mag. Claudia Kalensky, GR Maria-Luise Barelli, GR Mag. Marion Schirato, GR Bettina Pieler, GR Rudolf Stöger, GR Daniel Waitzer, GR Gerhard Schönner, GR Gregor Scharmitzer; 8 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) gegen 6 Stimmen (Stimmenthaltung: 1 Stimmen ÖVP: GR Philipp Toth; 4 Stimmen Grüne; 1 Stimme Neos) angenommen.

Bearbeiter: Fried

Punkt 24: Die Stadträtin Beate Kainz stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass aufgrund der guten Annahme ein weiteres VOR KlimaTicket Metropolregion zu Kosten in der Höhe von € 915,- inkl. USt. als „Schnupperticket“ angeschafft werden soll. Seitens des Regionalen Mobilitätsmanagements der NÖ.Regional gibt es auch dafür eine 10 %-Förderung. Die Verwaltung des Schnuppertickets soll ebenfalls über die Abteilung Bauamt erfolgen. Auch dieses Schnupperticket kann maximal für 2 Wochen pro Person gegen eine Kautions von € 50,00 ausgeliehen werden. Bei Verlust oder Diebstahl ist lediglich eine Verlust- bzw. Diebstahlsanzeige an den VOR zu übermitteln. Das Schnupperticket wird dann kostenlos ersetzt.

Weiters wolle der Gemeinderat beschließen, dass für dieses „Schnupperticket“ das Stadtwappen der Stadtgemeinde Gänserndorf verwendet werden darf.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Ende der öffentlichen Sitzung: 19.55 Uhr

Die Schriftführerin:

Für die ÖVP:

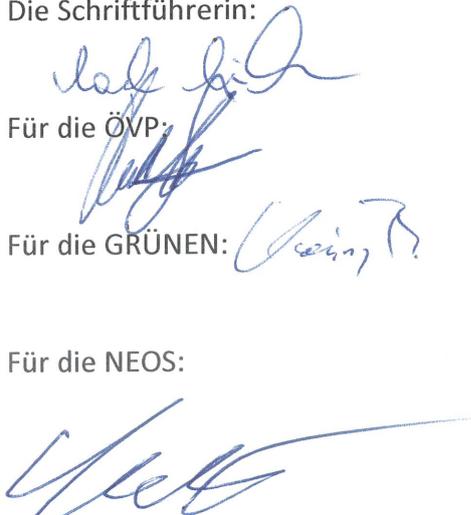
Für die GRÜNEN:

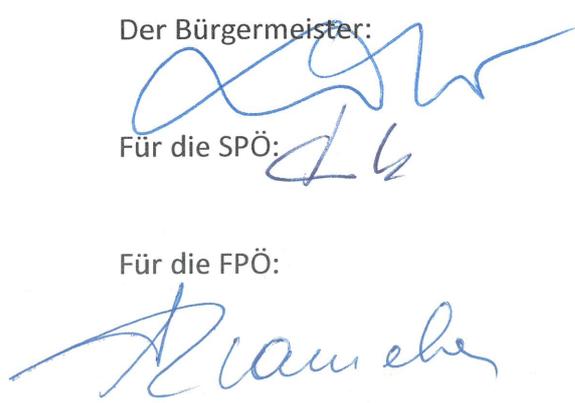
Für die NEOS:

Der Bürgermeister:

Für die SPÖ:

Für die FPÖ:





Stellungnahme zum Prüfbericht vom 02.06.2022

Unangesagte Prüfung der Kassen der Stadtgemeinde Gänserndorf.

Keine Stellungnahme erforderlich.

Der Bürgermeister:



Die Kassenverwalterin:



Deckblatt für den Bericht und das Protokoll

02.06.22

über die am 06.02.2022 in der Stadtgemeinde Gänserndorf

angesagte unvermutete

Prüfung durch den Prüfungsausschuss

Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der anwesenden Ausschussmitglieder um 8:00 Uhr durch

die Obfrau des Prüfungsausschusses

die Obfraustellvertreterin des Prüfungsausschusses

Anwesend:

Name	von - bis Uhr	von - bis Uhr
<input checked="" type="checkbox"/> GR Ingrid ÖHLER, Obfrau		
<input checked="" type="checkbox"/> GR Renate STIGLITZ, Obfrau Stv.		
<input checked="" type="checkbox"/> GR D.I. Gerhard SCHÖNNER		
<input type="checkbox"/> GR Robert BERL		
<input checked="" type="checkbox"/> GR Maria-Luise BARELLI		
<input type="checkbox"/> GR Rudolf STÖGER		
<input checked="" type="checkbox"/> GR Vanessa BEIER		
<input type="checkbox"/> GR Murat ASLAN		
<input type="checkbox"/> GR Margot LINKE		

Abwesend entschuldigt:

GR Margot LINKE
GR Murat ASLAN
GR Rudolf STÖGER
GR Robert BERL

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig

der Prüfungsausschuss ist nicht beschlussfähig, die Sitzung wurde geschlossen.

Prüfungsfeststellungen:

Die Obfrau GR Ingrid ÖHLER begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß des gesetzlichen Auftrages eine unangesagte Prüfung der Kassen der Stadtgemeinde Gänserndorf durchgeführt und kommt zu folgendem Ergebnis:

Es wurden die Kassen Bürgerservice und Finanzabteilung geprüft und es ergab eine Übereinstimmung von Kassen-Ist und Kassen-Soll (Anlage 5 und 6). Die Verwahrung der Bargeldbestände erfolgt in den Safes der Abteilung Bürgerservice und Finanzabteilung. Der Bargeldbestand gemäß Anlage 1 wurde geprüft und für „in Ordnung“ befunden.

Die Girokonten und Festgeldkontobestände (Anlage 2,3 und 4) wurden kontrolliert und stimmen mit dem Buchungsabschlüssen per 01.06.2022 überein.

Die Buchhaltung wurde laufend geführt und es bestanden keine Buchungsrückstände. Es wurden keine Bankkonten überzogen und es wurde kein Kassenkredit im Anspruch genommen.

Schließung der Sitzung um 9:00 Uhr.

Ingrid Öhler

Marie-Luise Brandl

Heinrich

Beckbauer

Handwritten signature

Rechnungsabschluss 2022

Stadtgemeinde Gänserndorf

Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

Anlage 1

01.06.2022

ZW	MVAG	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2021	Einzahlungen 2022	Auszahlungen 2022	Stand 31.12.2022	Datum
01	1151	200001	Barkassa Bürgerservice		3 740,93	21 593,25	21 692,41	3 641,77	
03	1151	200003	Barkassa Finanzabteilung		11 982,11	16 871,19	20 310,63	8 542,67	
			Bar		15 723,04	38 464,44	42 003,04	12 184,44	
02	1151	210002	UniCredit Bank Austria AG	AT38 1200 0004 5250 3907	941 912,41	12 699 418,08	11 591 646,94	2 049 683,55	
04	1151	210004	Raiffeisenbank Gänserndorf	AT24 3209 2000 0202 0477	2 457 297,26	13 513 542,33	14 768 816,18	1 202 023,41	
			Bankkonto		3 399 209,67	26 212 960,41	26 360 463,12	3 251 706,96	
07	1151	906007	Verrechnung		0,00	6 492 263,20	6 492 263,20	0,00	
			Verrechnung		0,00	6 492 263,20	6 492 263,20	0,00	
901	1152	295901	Rücklage allg. Haushalt		1 095 679,68	133 020,62	0,00	1 228 700,30	
903	1152	294903	Rücklage Jubiläum u. Abfertigung		249 345,57	0,00	0,00	249 345,57	
904	1152	294904	Rücklage Müllbeseitigung		2 082 691,59	1 263,50	594 104,04	1 489 851,05	
905	1152	294905	Rücklage Wasserversorgung		3 000 000,00	151,87	117 159,83	2 882 992,04	
906	1152	294906	Rücklage ABA		4 318 793,65	239 620,34	0,00	4 558 413,99	
			Zahlungsmittelreserve		10 746 510,49	374 056,33	711 263,87	10 409 302,95	
			Gesamtsumme		14 161 443,20	33 117 744,38	33 605 993,23	13 673 194,35	
					Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022	Veränderung		
1151			Kassa, Bankguthaben, Schecks		3 414 932,71	3 263 891,40	-151 041,31		
1152			Zahlungsmittelreserven		10 746 510,49	10 409 302,95	-337 207,54		
			Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen		1 095 679,68	1 228 700,30	133 020,62		
			Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen		249 345,57	249 345,57	0,00		
			Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen		2 082 691,59	1 489 851,05	-592 840,54		
			Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen		3 000 000,00	2 882 992,04	-117 007,96		
			Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen		4 318 793,65	4 558 413,99	239 620,34		
			B.III Gesamtsumme liquide Mittel		14 161 443,20	13 673 194,35	-488 248,85		

Anlage 2



STADTGEM. GÄNSERNDORF

Stadtgemeinde Gänserndorf

KONTOAUSZUG
08063
Kontonummer
00452 503 907

Auszug/Blatt
105 00003

Währung
EUR

Datum
31.05.2022

BIC: BKAUATWW IBAN: AT38 1200 0004 5250 3907

Buchungsnr./Buchungstext	Wert	Betrag
8514 Datentr. mit BKNR: 12000220531E02NC siehe Belegnummer : 121513220366225	31.05	1.784,81
8514 Datentr. mit BKNR: 12000220531E02MC siehe Belegnummer : 121513238025555	31.05	22.833,95

JA622-09.2018

alter Kontostand	2.025.392,46	Summe der Belastungen	1.532,91-	Summe der Gutschriften	25.824,00	neuer Kontostand	2.049.683,55
------------------	--------------	-----------------------	-----------	------------------------	-----------	------------------	--------------

BPD1 02 103439

Firmenname: UniCredit Bank Austria AG, Firmensitz: 1020 Wien, Reichsstraße 1, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 150714p, DVR 00300646/B.Z. 12000

Anlage 3

RAIFFEISEN-REGIONALBANK GÄNSERNDORF EGEN
BANKSTELLE GÄNSERNDORF

IBAN: AT24 3209 2000 0202 0477
BIC: RLNWATWWGAE

3

Stadtgemeinde Gänserndorf
Rathausplatz 1
2230 Gänserndorf

Datum	Buchungstext	Wert	Betrag EUR
	Alter Kontostand laut Auszug vom 23.05.2022		1.224.577,71
30.05	ELBA-AUFTRAG BE06222205200936 Anzahl Umsätze 38	3005	-22.554,30

Gutschriften 0,00
Lastschriften -22.554,30

Neuer Kontostand	
Guthaben EUR	1.202.023,41

Auszug 30/001 vom 30.05.2022

Verfügbarer Betrag EUR 1.202.023,41



Anlage 4

Festgeld

Möchten Sie in ein
Festgeld veranlagen?

NEUES FESTGELD

0000051235787

249.345,56 EUR

fällig am 29.11.2022

Zeichnungsberechtigte können bis 26.11.2022 eine automatische Wiederveranlagung beauftragen.

WIEDERVERANLAGEN

Jubiläumsgeld

Zinssatz
0,050 % p.a.

Auszahlung
249.440,37 EUR

Laufzeit
12 Monate

KESt berücksichtigt
ja

Laufzeitbeginn
29.11.2021

0000051235911

1.489.851,05 EUR

fällig am 14.02.2023

Zeichnungsberechtigte können bis 11.02.2023 eine automatische Wiederveranlagung beauftragen.

WIEDERVERANLAGEN

Müllbeseitigung

Zinssatz
0,040 % p.a.

Auszahlung
1.490.269,45 EUR

Laufzeit
11 Monate

KESt berücksichtigt
ja

Laufzeitbeginn
14.03.2022

0000051235922

2.882.992,04 EUR

fällig am 21.02.2023

Zeichnungsberechtigte können bis 18.02.2023 eine automatische Wiederveranlagung beauftragen.

WIEDERVERANLAGEN

Wasserversorgung

Zinssatz
0,040 % p.a.

Auszahlung
2.883.801,68 EUR

Laufzeit
11 Monate

KESt berücksichtigt
ja

Laufzeitbeginn
21.03.2022

0000051235924

1.228.700,50 EUR

fällig am 27.02.2023

Zeichnungsberechtigte können bis 24.02.2023 eine automatische Wiederveranlagung beauftragen.

WIEDERVERANLAGEN

Haushaltrücklage

Zinssatz
0,040 % p.a.

Auszahlung
1.229.047,41 EUR

Laufzeit
11 Monate

KESt berücksichtigt
ja

Laufzeitbeginn
25.03.2022

0000051235933

Zeichnungsberechtigte können bis 03.03.2023 eine automatische Wiederveranlagung beauftragen.

4.558.413,99 EUR

fällig am 06.03.2023

Leistungserbringender kann die Übernahme einer bestimmten Fristsetzung beauftragen.

WIEDERVERANLAGEN

Kanalisation

Zinssatz
0,040 % p.a.

Auszahlung
4.559.686,54 EUR

Laufzeit
11 Monate
KESt berücksichtigt
ja

Laufzeitbeginn
05.04.2022

Anlage 5

Kassa: **Kassa Bürgerservice**
 Abstimmung am: **02.06.2022**
 Benutzer: Lichtl Elisabeth

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500,00 Euro	
1	x	200,00 Euro	200,00
11	x	100,00 Euro	1.100,00
17	x	50,00 Euro	850,00
39	x	20,00 Euro	780,00
45	x	10,00 Euro	450,00
21	x	5,00 Euro	105,00
29	x	2,00 Euro	58,00
28	x	1,00 Euro	28,00
18	x	50,00 Cent	9,00
27	x	20,00 Cent	5,40
38	x	10,00 Cent	3,80
41	x	5,00 Cent	2,05
20	x	2,00 Cent	0,40
12	x	1,00 Cent	0,12
Gesamt			3.591,77

Zählung	3.591,77
Kassabuch	3.641,77
Differenz	-50,00

€ 50,- Wechselgeld Anspoint !

Kassa: **Kassa Finanzabteilung**
 Abstimmung am: **02.06.2022**
 Benutzer: Kalensky Maria

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500,00 Euro	
1	x	200,00 Euro	200,00
13	x	100,00 Euro	1 300,00
33	x	50,00 Euro	1 650,00
117	x	20,00 Euro	2 340,00
201	x	10,00 Euro	2 010,00
86	x	5,00 Euro	430,00
219	x	2,00 Euro	438,00
125	x	1,00 Euro	125,00
64	x	50,00 Cent	32,00
53	x	20,00 Cent	10,60
48	x	10,00 Cent	4,80
32	x	5,00 Cent	1,60
24	x	2,00 Cent	0,48
19	x	1,00 Cent	0,19
Gesamt			8 542,67

Zählung	8 542,67
Kassabuch	8 542,67
Differenz	0,00